
493/J XXIII. GP

Eingelangt am 07.03.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Bettina Stadlbauer
und GenossInnen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend „Aufhebung des Transsexuellen-Erlasses 1996 durch den VfGH“

Im Juni 2006 hat der Verfassungsgerichtshof den Transsexuellen Erlass von 1996 aufgehoben. Die Vorgeschichte: Ein Mann mit Familie (Ehefrau und zwei Kinder) aus der Steiermark hat sich 2004 einer geschlechtsanpassenden Operation (von Mann zu Frau) unterzogen. Seither lebe sie als Frau (Sandra H.) mit ihrer Ehegattin in gleichgeschlechtlicher Ehe.

Frau Sandra H. wurde die Personenstandsänderung aufgrund ihrer aufrechten Ehe verweigert, die darauf hin sich mit einer Beschwerde an den Österreichischen Verfassungsgerichtshof wandte. Der VfGH gab der Beschwerde von Sandra H. recht und hob den Transsexuellen-Erlass aus zweierlei Gründen auf:

Zum einen fand der VfGH war der Erlass gesetzeswidrig, weil er nicht gehörig im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde. Zum anderen teilte der VfGH die Meinung der Beschwerdeführerin, wonach der Erlass hinsichtlich des Scheidungszwanges der gesetzlichen Grundlage entbehrte, weil das Geschlecht bereits durch die Operation geändert werde, auch wenn die Person verheiratet ist. Das Geburtenbuch sei daher in diesem Sinne richtigzustellen, denn es geben keines Gesetzesstelle, die das bei aufrechter Ehe verbiete (VfGH, 8.6.2006, V 4/06).

Unberührt von der Aufhebung des Transsexuellen-Erlasses ist nach § 16 Personenstandgesetz der Geschlechtsantrag im Geburtenbuch zu ändern, wenn er unrichtig geworden ist. Damit entscheiden zunächst Standesämter, in folge die Landeshauptleute und das Bundesministerium für Inneres. Mittlerweile wurden bei mehreren verheirateten Transsexuellen Personenstandsänderungen vorgenommen, die Entscheidungen dauerten unterschiedlich lang.

Es stellt sich die Frage, wie das Bundesministerium für Inneres in Hinkunft mit den Anliegen von transsexuellen Menschen umgeht und ob Änderungen bezüglich Namensänderungen und dem in einigen europäischen Staaten längst überholten Operationszwang für Personenstandsänderungen vorgesehen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Wie sieht die konkrete gesetzliche Lage für die betroffenen Personen nach der Aufhebung des Transsexuellen-Erlasses 1996 durch den VfGH aus?
2. Planen Sie gesetzliche Änderungen für diesen Bereich?
3. Wenn ja, welche werden dies sein und wann sollen die Änderungen umgesetzt werden?
4. Wie wurde/wird im oben geschilderten Fall von Sandra H. letztendlich entschieden?
5. Wie wird in Hinkunft mit derartigen Fällen, wie dem in der Präambel geschilderten vorgegangen?
6. Laut betroffene Personen, sind die Entscheidungen Ihres Ministeriums bezüglich Personenstandsänderungen in gleichgelagerten Fällen von sehr unterschiedlicher Dauer Wie erklären Sie diesen Umstand?
7. Bei verheirateten transsexuellen Personen wurden nach der VfGH-Entscheidung zwar Personenstandsänderungen durchgeführt und Geburtsurkunden neu ausgestellt, jedoch keine ordnungsgemäßen Heiratsurkunden mit der Bezeichnung Frau/Frau. Ist Ihnen dies bekannt? Wie lautet Ihre diesbezügliche rechtliche Beurteilung?
8. Auch nach Kippen des Transsexuellenerlasses sind für eine Personenstandsänderung genitalanpassende Operationen gefordert. In anderen europäischen Ländern ist eine Personenstandsänderung ohne Operationszwang möglich. Planen Sie hier Änderungen?
9. Wenn ja, wann und wie lauten diese?
10. Wenn nein, weshalb lehnen Sie dies ab?
11. Wie lautet Ihre rechtliche Beurteilung des Operationszwanges bei Personenstandsänderung im Hinblick auf Art 3 der Europäischen Charta für Menschenrechte, wonach jeder Mensch ein Recht Unversehrtheit hat?